

Stadtvertretung Schwerin

Schwerin, den 23.02.2016

Zeitweiliger Ausschuss zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Verein "Power for Kids"

Öffentlichkeitsstatus:

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich / vertraulich

Bitte beachten Sie, dass dieser Bericht / diese Unterlage schutzwürdige Daten enthält.

Bereitstellung von Unterlagen für den Zeitweiligen Ausschuss zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Verein "Power for Kids"

hier: Gestattungsvertrag mit dem Verein Dreescher Rollsport-Halle e.V.

Gestattungsvertrag

Zwischen der

Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
vertreten durch das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften,
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

- als Grundstückseigentümerin, im Nachfolgenden „Gestattungsgeberin“ genannt -
und dem

Dreescher Rollsport- Halle e.V.
VR.-Nr.: 1423 (Amtsgericht Schwerin)
vertreten durch Herrn Peter Boneß
mit Sitz in der Hegelstraße 16 in 19063 Schwerin

- als Gestattungsnehmer, im Nachfolgenden „Gestattungsnehmer“ genannt -
wird folgender

Gestattungsvertrag

geschlossen:

Präambel

Die Landeshauptstadt Schwerin ist Eigentümerin des im 19063 Schwerin, Hegelstraße 2, belegenen Grundbesitzes, eingetragen beim Amtsgericht Schwerin, Grundbuch von Mueß, Blatt 22443, Gemarkung Mueß, Flur 3, Flurstück 446 (im Nachfolgenden „Grundstück“ bzw. „Gestattungsfläche“ genannt). Das Grundstück ist bebaut mit einer Kaufhalle. Das Gebäude ist stark sanierungsbedürftig. Zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Dreescher Rollsport- Halle e.V. finden derzeit Verhandlungen über den Erwerb dieses Grundstückes statt. Der Dreescher Rollsport- Halle e.V. beabsichtigt trotz noch nicht abgeschlossener Vertragsverhandlungen schon zum jetzigen Zeitpunkt Beräumungs- und Entkernungsarbeiten im Gebäude vorzunehmen.

Hierzu soll ein Gestattungsvertrag zwischen den Parteien geschlossen werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gestaltungsgeberin gestattet dem Gestaltungsnehmer die in der Anlage 1 aufgeführten Arbeiten zur *Beräumung und Enkernung* des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes in den in der Anlage 2 rot markierten Bereichen unter den in der Anlage 2 aufgeführten Parametern. Die Anlagen 1 und 2 werden mit ihren Inhalten Bestandteil des Vertrages.
- (2) Die Eigentümerin übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des jeweiligen Nutzungsgegenstandes, Grundstücks oder Gebäudes.
- (3) Die Gestaltungsläche darf nur für gesetzlich und vertraglich zulässige Zwecke genutzt werden. Eine weitgehende Nutzung, insbesondere (auch teilweise) Nutzung durch Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gestaltungsgeberin.

§ 2

Ausübung der Gestaltung

- (1) Der Gestaltungsnehmer hat bei der Ausübung der Gestaltung die Interessen der Gestaltungsgeberin und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Durch die Ausübung der Gestaltung darf der Betrieb der Gestaltungsgeberin und des mit ihr verbundenen Unternehmens nicht beeinträchtigt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Soweit für die Ausübung der Gestaltung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften Genehmigungen etc. erforderlich sind, hat der Gestaltungsnehmer diese auf seine Kosten einzuholen und der Gestaltungsgeberin unverzüglich nachzuweisen. Falls eine behördliche Abnahme von Anlagen, die durch den Gestaltungsnehmer errichtet werden, vorgeschrieben ist, darf die Ausübung der Gestaltung erst vorgenommen werden, nachdem der Gestaltungsnehmer die behördliche Abnahme gegenüber der Gestaltungsgeberin nachgewiesen hat.
- (3) Es ist dem Gestaltungsnehmer untersagt, Stoffe in das vertragsgegenständliche Grundstück einzubringen, die zu Verunreinigungen führen könnten. Verunreinigungen sind insbesondere Schadstoffanreicherungen im Boden, im Grundwasser, in Oberflächengewässern sowie in Anlagen und Gebäuden.
- (4) Wird die Gestaltungsgeberin infolge einer Verunreinigung des vertragsgegenständlichen Grundstücks und / oder Grundwassers, die durch die Benutzung durch den Gestaltungsnehmer entstanden ist, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich in Anspruch genommen, so stellt der Gestaltungsnehmer die Gestaltungsgeberin von allen damit verbundenen Kosten frei. Ein Ausgleichsanspruch des Gestaltungsnehmers aus § 24 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz ist ausgeschlossen.

§ 3

Sicherheitsbestimmungen

- (1) Der Gestaltungsnehmer ist für die Einhaltung der allgemein geltenden Bau- und Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Er ist ferner verantwortlich für die Einhaltung der für die Gestaltung maßgeblichen allgemein gültigen Unfallverhütungsbestimmungen, bei Arbeiten auf dem Grundstück der Gestaltungsgeberin.
- (2) Ändert sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, so hat der Gestaltungsnehmer die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Gestaltung nach vorheriger Zustimmung durch die Gestaltungsgeberin auf seine Kosten zu treffen.

§ 4

Baumaßnahmen

- (1) Alle im Rahmen der Gestaltung notwendigen Baumaßnahmen außerhalb der in den Anlagen 1 und 2 gestellten Arbeiten (u.a. Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Beseitigung) und sonstigen Arbeiten auf dem Gelände oder an Einrichtungen der Gestaltungsgeberin dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Gestaltungsgeberin ausgeführt werden. Die Gestaltungsgeberin behält sich vor, die Baumaßnahme selbst zu beaufsichtigen und die Gestaltungsfläche jederzeit zu besichtigen. Hierfür wird der Gestaltungsgeberin ein dauerhaftes Betretungsrecht eingeräumt.
- (2) Vor Beginn einer mit der Gestaltung verbundenen Baumaßnahme, die über die, die in der Planung in den Anlagen 1 und 2 geht, ist der Gestaltungsnehmer ungeachtet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen verpflichtet, der Gestaltungsgeberin entsprechende Planungsunterlagen (Bauzeichnungen, Berechnungen, Pläne, Genehmigungen von Behörden oder Dritten) in 3facher Ausfertigung mit verbindlichen Angaben über Beginn und Dauer der Baumaßnahme zur vorherigen schriftlichen Zustimmung vorzulegen.
- (3) Beginn und Dauer der Baumaßnahmen sind der Gestaltungsgeberin schriftlich anzuzeigen und bedürfen nach einer Ortsbesichtigung der schriftlichen Aufregebe der Gestaltungsgeberin.
- (4) Der Gestaltungsnehmer hat der Gestaltungsgeberin den Abschluss von Arbeiten umgehend mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsbestimmungen, Auflagen und sonstiger Regelungen diese Vertrags zu prüfen und sich an behördlichen oder sonstigen Abnahmen zu beteiligen. Der Gestaltungsnehmer hat über die Abnahme erteilte Zeugnisse oder Bescheinigungen alsbald unaufgefordert vorzulegen. Durch eigene Prüfungen oder eine Beteiligung an den Abnahmen übernimmt die Gestaltungsgeberin oder ihr Vertreter keine Haftung.

§ 5

Verkehrsicherungspflichten

- (1) Dem Gestaltungsnehmer obliegen ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Verkehrsicherungspflichten für die Gestaltungsfläche und die von ihm errichteten Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und/oder Installationen.
- (2) Die Verkehrsicherungspflichten beinhalten auch die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Schneeräum- und Streupflicht.
- (3) Macht ein Dritter Ansprüche gegen die Gestaltungsgeberin als Eigentümerin der Gestaltungsfläche aus einer Verletzung der in vorstehenden Absätzen genannten Pflichten des Gestaltungsnehmers geltend, stellt der Gestaltungsnehmer die Gestaltungsgeberin auf erstes Anfordern frei.
- (4) Der Gestaltungsnehmer hat gesetzliche und technische Vorschriften (z.B. DIN; VDS, VDE), die seinen auf der Gestaltungsfläche beabsichtigte Bäumung und Entkernung betreffen, auf eigene Kosten zu erfüllen und die Gestaltungsgeberin von Anlagen, die gegen sie ergreifen sollten, auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 6

Übergabe der Gestaltungsfläche

- (1) Die Gestaltungsfläche wird dem Gestaltungsnehmer von der Gestaltungsgeberin in dem Zustand übergeben, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet und dementsprechend aus dem Übergabeprotokoll ergibt. Der Gestaltungsnehmer erkennt den dort zugrunde gelegten Zustand als vertragsgemäß an.

§ 7

Verpflichtungen bei Vertragsende

- (1) Mit Beendigung des Vertrages hat der Gestaltungsnehmer die Gestaltungsfläche im vertragsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung des bei Vertragsende bestehenden architektonischen Erscheinungsbildes der Gestaltungsfläche an die Gestaltungsgeberin zurückzugeben. Dieses bedeutet insbesondere:
 - a) Räumung der Gestaltungsfläche,
 - b) Beseitigung aller Schäden in und an der Gestaltungsfläche, die durch die Mitbenutzung verursacht wurden,
 - c) Beseitigung aller vom Gestaltungsnehmer errichteten baulichen Anlagen und sonstiger Einrichtungen.
 - d) Beseitigung von Verunreinigungen der Gestaltungsfläche und der baulichen Anlagen der Gestaltungsgeberin, des Bodens, des Grundwassers, die durch die Mitbenutzung der Gestaltungsfläche entstanden sind.
- (2) Der vorstehende Absatz 1 findet innerhalb einer von der Gestaltungsgeberin zu setzenden Frist ebenfalls Anwendung bei einer durch die Gestaltungsgeberin ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung.

- (3) Kommt der Gestaltungsnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 1 nicht nach, so ist die Gestaltungsgeberin berechtigt, die in Abs. 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Gestaltungsnehmers selbst auszuführen oder ausführen zu lassen.

§ 8 Haftung

Der Gestaltungsnehmer haftet für sämtliche Schäden, die der Gestaltungsgeberin und den mit ihr verbundenen Unternehmen, sowie deren Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit der Gestaltung entstehen. Er haftet ferner für Schäden, die durch seine Mitarbeiter, Kunden oder sonstige Personen, die auf Veranlassung des Gestaltungsnehmers zum Grundstück in Beziehung treten, verursacht werden. Der Gestaltungsnehmer stellt die Gestaltungsgeberin im Innenverhältnis insoweit auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei. Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die der Gestaltungsgeberin entstehenden Kosten, die sie aufgrund ihres Eigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden aufzuwenden hat. Der Gestaltungsnehmer kann Schadenersatzansprüche gegenüber der Gestaltungsgeberin nur geltend machen, wenn sie auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung der Gestaltungsgeberin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Gestaltungsgeberin haftet nicht dafür,

- für die Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit der Gestaltungsfläche durch die Mitbenutzung bzw. der darauf befindlichen baulichen Anlagen durch die Gestaltungsgeberin, der mit ihr verbundenen Unternehmen und sonstige Dritter,
- für die Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit der Gestaltungsfläche durch Baumaßnahmen oder andere Maßnahmen auf den Nachbargrundstücken

§ 9 Rechtsnachfolge/Vertragsübergang

- (1) Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag durch Dritte sowie der Übergang von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Personen sind von der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gestaltungsgeberin abhängig. Das gilt auch bei einem Übergang im Wege des Beitritts und der Zwangsvollstreckung.
- (2) Der Gestaltungsgeberin wird in Abstimmung mit dem Gestaltungsnehmer gestattet, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 10 Laufzeit/Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Übergabe der Gestaltungsfläche, voraussichtlich am 26.06.2014.

- (2) Das Vertragsverhältnis ist unbefristet geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis findet jedenfalls seine Beendigung mit Abschluss des zwischen den Parteien angestrebten Veräußerungsvertrages und der dort vereinbarten Übergabe.

Der Gestaltungsnehmer verzichtet im Falle der Geltendmachung eines Kündigungsgrundes darauf, eventuelle Schadensersatzsprüche gegenüber der Gestaltungsgeberin geltend zu machen.

§ 11 Kosten

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Gestaltungsnehmer sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Verträgegegenstand stehen, übernimmt. Die Parteien sind sich ebenfalls einig, dass die Gestaltungsgeberin keine Erstattung für aufgewandte Arbeiten, Material oder sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesem Grundsstück entstehen oder entstanden sind, übernimmt. Das gilt auch dann, wenn die Erwerbsverhandlungen nicht weifergeführt wurden bzw. gescheitert sind und der Veräußerungsvertrag nicht zustande kommt sowie bei Kündigung des Vertrages. Die Parteien sind sich einig, dass im Falle des Scheiterns der Erwerbsverhandlungen eine Wiederherstellung des früheren Zustandes von dem Gestaltungsnehmer nicht gefordert werden kann.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftlichkeitsvereinbarung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Zusagen, Zusammungen, Verzichte und Vergleiche aller Art sowie für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke offenbar wird.

§ 13 Vertragsausfertigungen, Anlagen

- (1) Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gestaltungsgeberin und der Gestaltungsnehmer erhalten je eine (1) Ausfertigung.

Anlage 1

Da der Kaufabschluss sich noch bis voraussichtlich September/Okttober 2014 verschieben hat und wir dem Zeitverlust entgegenwirken möchten bitten wir um Ihre Genehmigung um vorzeitige Erbringung unserer fachgerechten Eigenleistungen als vorbereitende Maßnahmen vor dem Kaufabschluss der zugesicherten ehemaligen Kaufhalle, Hegelstraße 2, 19063 Schwärn.

Deckenabhangung	Platten	Entfernen Wegräumen Auslegen
alte Belüftungsrohre	demontieren	Entfernen zusammennähen entsorgen wegräumen
Kabel (nicht angeschlossene lose Kabel)	demontieren	Wegräumen entsorgen zur Wiederverwertung zusammennähen Nicht gebrauchsfähige Stücke entsorgen
Gipskartonwände	Demontieren Reinigen der Bodenfläche	Gipskarton zusammennähen Gerüst zur Wiederverwertung zusammennähen
nicht tragende Wände siehe Plan	einreißen	für die Entsorgung mit „Otto Dörner“ zusammennähen
Endreinigung	Zusortierung nach (der Bauschutt bzw. Sondermüll wird bei Kaufabschluss ordnungsgemäß entsorgt)	Blech, Holz, Styropor, Glas, Glasfaserwolle, Plaste, Kabel, Steinfaserwolle, weiteres Isoliermaterial
zerstörte Sanitärreinrichtungen	demontieren	für die Entsorgung mit „Otto Dörner“ zusammennähen

Es werden keine statischen Veränderungen an Tüchern, tragenden Wänden und an der Dachkonstruktion vorgenommen.

Auf Arbeitsschutz wie Handschuhe, Festes Schuhwerk, Schutzhelm und Maske für Glasfaser- bzw. Steinwolle-entfernung, ggf. Helm und Schutzbrille wird prinzipiell geachtet.

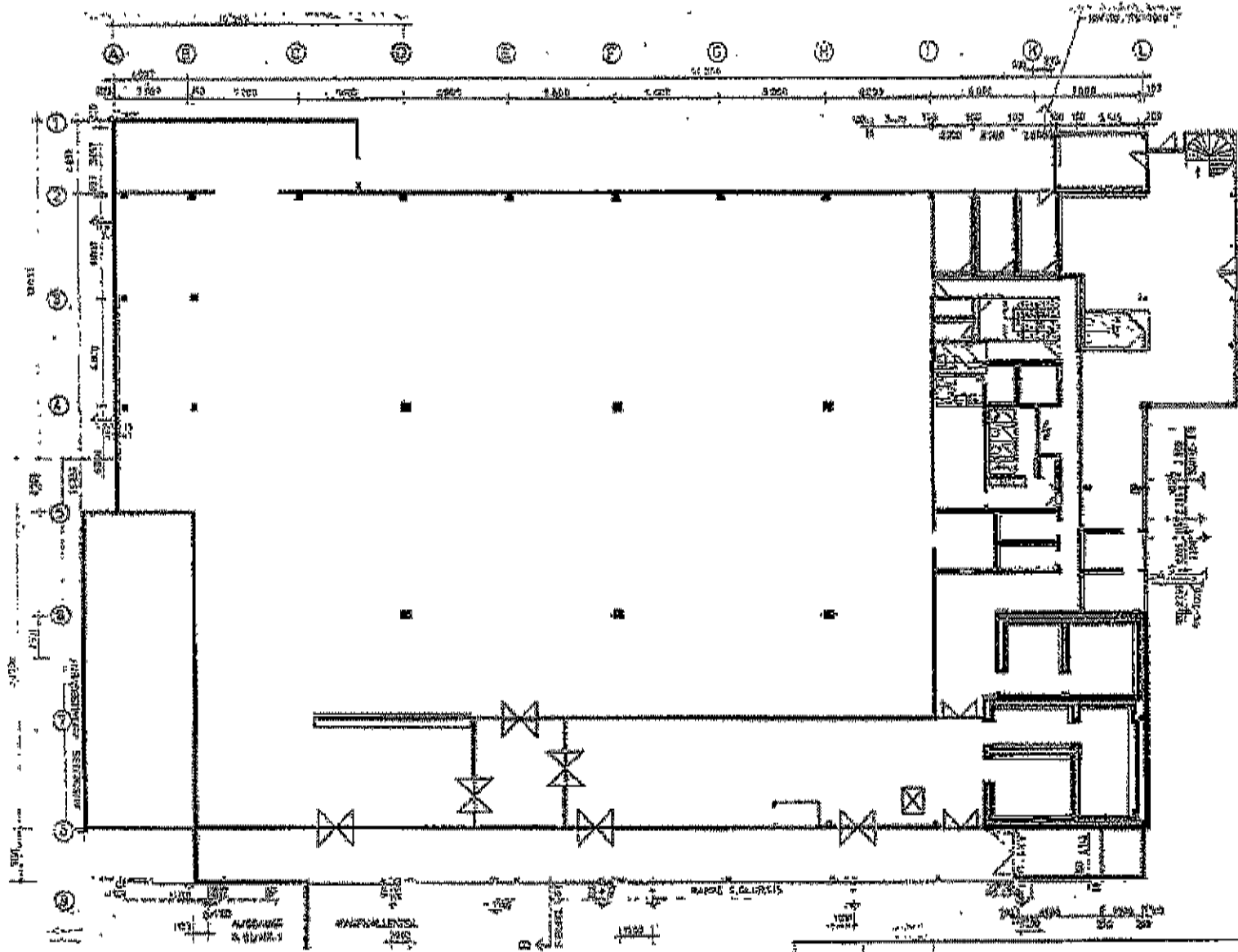
Ebenfalls ist immer mindestens eine Fachkraft von einem Bauunternehmen vor Ort.

Hauptverantwortung liegt bei Peter Boneß.

Auf ausreichenden Versicherungsschutz wird geachtet.




Anlage 7



HINWEIS: - ALLE HOHRBOLEN
UND ROHRENNENSTEN SIND ANGABEN
AM VORDACHENDE OZW. GEBAUDEAUSSENSEITE 1
WIEZU NIMME DIE BLATTEN NR. 3-01, 3-02, 1-17

BRUNNEN	KAUFHALLE ERDGESCHOSSBRUNCRIS 1. AUSBAUSTUFE 1000 MA. GEBAUDEBRUNNEN 2. LAGE: BRUNNENST.	BL. NR. 1-02/8 BRUNNEN
---------	--	------------------------------

Landesbauaufsicht Schwaben
Die Oberbauratemeisterin
Anna Im Wesselt (geb. Schwanhufen)
geb. 18. April 1896
am 11. 10. 42
19410 Schwaben

Handwritten signature and stamp.

Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Schwerin, den

Übergabe-/Übernahmeprotokoll

Grundstück / Objekt: Die Landeshauptstadt Schwerin ist Eigentümerin des in 19063 Schwerin, Hegelstraße 2, belegenen Grundbesitzes, eingetragen beim Amtsgericht Schwerin, Grundbuch von Müß, Blatt 22443, Gemarkung Müß, Flur 3, Flurstück 446.

Übergebender

Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
vertreten durch das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften,
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Übernehmender

Dreescher Rollsport- Halle e.V.
VR.-Nr.: 1423 (Amtsgericht Schwerin)
vertreten durch Herrn Peter Boriels
mit Sitz in der Hegelstraße 16 in 19063 Schwerin

Tag der Übergabe (ggfs. Uhrzeit):

26.06.2014 / 27.06.2014

Übergabe Gestattungsvertrag:

Der Gestattungsvertrag zwischen den o.g. Vertragspartnern ist im Original, nebst Anlagen übergeben worden.

Übergabe sonstiger Unterlagen

(Objektunterlagen, Baupläne, Grundrisse, Gebühren und Bescheide, Abmeldungen, Verträge mit Versorgungsunternehmen, Versicherung)

keine

Übergabe Schlüssel:

keine, Vertragspartner ist bereits im Besitz eines Schlüssels

Hinweise/ Bemerkungen:

Zustand des Objektes

Das Objekt steht seit längerer Zeit leer. Es ist verschlossen und sicher. Durch den Verein Dreescher Rollsport-Halle e.V. werden im Objekt Aufräumarbeiten geleistet.
Der Zustand des Objektes ist auf Fotos festgehalten und dokumentiert worden. Als Anlage zu diesem Übergabeprotokoll sind einige Fotos beigelegt. Darüber hinaus können bei Bedarf im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften weitere Fotos eingesehen werden.

